



Hygienekonzept Sportverein Ellwangen e.V.

Version 2.0
Stand: 23.06.2021

I. Inhalt

Inhalt.....	1
Grundlagen.....	2
Allgemeine Grundsätze.....	3
Organisatorische Voraussetzung.....	5
Zonierung des Sportgeländes.....	6
Zusätzliche Maßnahmen für den Trainingsbetrieb.....	8
Maßnahmen für den Spielbetrieb (Meisterschaft, Pokal, Freundschaftssp.)....	9
Gastronomie.....	12
Links.....	12
Haftung.....	13
Rechtliches.....	13
Anhang.....	14



II. Grundlage

Die Landesregierung Baden-Württemberg hat eine neue Fassung der CoronaVO beschlossen, die zum 07.06.2021 in Kraft getreten ist. Kultus- und Sozialministerium haben außerdem am 06.06.2021 eine neue CoronaVO Sport notverkündet. Diese Verordnungen legen die Regeln für die Ausübung von Trainings- und Spielbetrieb im Amateurfußball fest.

Grundlegend ist der „Stufenplan“ nach § 21 CoronaVO:

- Bei einer Inzidenz von über 100 greift die Bundesnotbremse. Für unter 14-Jährige ist ein kontaktloses Training in Gruppen mit bis zu fünf Personen erlaubt. Während für die Spieler*innen hier keine Testpflicht besteht, müssen Trainer*innen einen negativen Test vorweisen. Für alle Personen ab dem 14. Geburtstag sind die Sportstätten geschlossen.
- Öffnungsstufe 1 (7-Tage-Inzidenz liegt 5 Werktage in Folge unter 100): Das Fußballtraining ist in Gruppen mit bis zu 20 Personen plus Trainer*innen erlaubt. Alle Personen unterliegen der Testpflicht. Spiele sind mit bis zu 20 Sportlern und 100 Zuschauer*innen im Freien erlaubt.
- Öffnungsstufe 2 (14 Tage nach Öffnungsschritt 1 weist die 7-Tage-Inzidenz eine sinkende Tendenz auf): Die Gruppengröße erweitert sich auf eine Person pro 20 m²; weiterhin besteht Testpflicht für alle Personen; Spiele sind ohne Teilnehmerbegrenzung und mit bis zu 250 Zuschauer im Freien möglich.
- Öffnungsstufe 3 (7-Tage-Inzidenz liegt 5 Tage in Folge unter 50 oder weist 14 Tage nach Öffnungsschritt 2 eine sinkende Tendenz auf): Die Gruppengröße erweitert sich auf eine Person pro 10 m²; die maximal zulässige Zuschauerzahl im Freien erhöht sich auf 500 Personen.
- Inzidenz unter 35 (7-Tage-Inzidenz liegt 5 Tage in Folge unter 35, unabhängig von den Öffnungsschritten 1-3): Die Testpflicht entfällt; die maximal zulässige Zuschauerzahl im Freien erhöht sich auf 750 Personen.
- Organisierter Vereinssport darf auch außerhalb von Sportanlagen und Sportstätten im Freien mit Gruppen von bis zu 20 Personen stattfinden. So dürfen etwa Vereinsmannschaften beispielsweise im Wald joggen (nur bei Öffnungsstufe 1 relevant).
- Der Verbands-Spielausschuss hat in seiner Sitzung am 16. Juni festgelegt, wie über den Sommer mit Turnieren verfahren wird. Beschlossen wurden folgende Regelungen: Bis zum 15. Juli sind grundsätzlich nur Blitzturniere, d.h. mit maximal vier Mannschaften, möglich. Vorerst bis 10. September empfiehlt der Verbands-Spielausschuss den Vereinen, weiterhin nur Blitzturniere auszutragen. Es handelt sich jedoch um keine bindende Vorgabe, auch größere Turniere werden genehmigt,



solange die behördlichen Vorgaben beachtet werden und eine Genehmigung seitens der Kommune vorliegt.

Es gilt jeweils die Inzidenz/Öffnungsstufe der Spielstätte.

III. Allgemeine Grundsätze

- Der Schutz der Gesundheit steht über allem und öffentlich-rechtliche Vorgaben und Verordnungen sind immer vorrangig zu betrachten. An sie muss sich der Sport und damit jeder Verein streng halten.
- Unter Beachtung der lokalen Gegebenheiten und Strukturen gilt es für unseren Verein, individuelle Lösungen zu finden und umzusetzen.
- Der Trainings- und Spielbetrieb ist in der Kommune behördlich gestattet.
- Jeder Spieler, der am Spielbetrieb teilnimmt, muss die aktuelle Fassung des Hygienekonzepts kennen und sich strikt daranhalten. Die Teilnahme am Training und Spielbetrieb ist grundsätzlich freiwillig.
- Der Spielbetrieb wird als Freiluftaktivität durchgeführt, da das Infektionsrisiko durch den permanenten Luftaustausch verringert wird.

Allgemeine Hygiene- und Distanzregeln

- Abstandspflicht (1,5 Meter) für alle Beteiligten auf dem Sportgelände; Ausnahmen sind Personen des gleichen Haushaltes und Beteiligte auf dem Spielfeld; Maskenpflicht in geschlossenen Räumen.
- Hinweis: die allgemeine Kontaktbeschränkung gilt hier nicht, da es sich um Veranstaltungen handelt.
- Begrenzung der Personenzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten
- Regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen.
- Regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen.
- Vorhalten von Handwaschmittel sowie von nicht wiederverwendbaren Papierhandtüchern oder anderen gleichwertigen hygienischen Handtrockenvorrichtungen oder Handdesinfektionsmittel.
- Körperliche Begrüßungsrituale (z.B. Händedruck/Umarmungen) sind zu unterlassen.
- Beachten der Hust- und Nies-Etikette (Armbeuge oder Einmal-Taschentuch).
- Empfehlung zum Waschen der Hände mit Wasser und Seife (mindestens 30 Sekunden) und/oder Desinfizieren der Hände.
- Unterlassen von Spucken und von Naseputzen auf dem Spielfeld.
- Mitbringen eigener Getränkeflasche, die zu Hause gefüllt wurde.
- Kein Abklatschen, In-den-Arm-Nehmen und gemeinsames Jubeln.



Kontaktdatenerfassung

Pflicht zur Erhebung folgender Daten von allen Anwesenden (Spieler*innen, Trainer*innen, SR, Zuschauer*innen, an der Organisation Beteiligte):

- Vor- und Nachname
- Anschrift
- Datum und Zeitraum der Anwesenheit
- Soweit vorhanden, die Telefonnummer

Die Erhebung kann unter Einhaltung des Datenschutzes manuell (z.B. Einzelformulare auf Papier, Listen sind nicht datenschutzkonform) oder elektronisch per App erfolgen.

Von uns eingesetzte technische Anwendungen sind:

- FUSSBALL.DE Fancard-App (Vorteil: Anbindung an das DFBnet)
- Luca App (Vorteil: in Gastronomie und sonstigen Einrichtungen in Verwendung)

Nehmen ausschließlich vereinseigene Personen teil (z.B. im Training), ist eine Liste mit den Namen ausreichend, sofern die Kontaktdaten in der Vereinsverwaltung vorliegen. Spieler*innen, Trainer*innen, Schiedsrichter*innen und alle weiteren Teamoffiziellen sind über den Spielbericht ausreichend erfasst

Zutritts- und Teilnahmeverbot

Der Zutritt zum Sportgelände muss untersagt werden:

- bei Vorliegen einer Infektion oder Anordnung von Quarantäne
- bei Symptomen wie Husten, Fieber (ab 38° Celsius), Atemnot, vorliegen;
 - Hinweis: wenn derartige Symptome bei einer Person des eigenen Haushaltes vorliegen, sollte ebenfalls auf eine Teilnahme verzichtet werden
- bei Nicht-Einhaltung der Vorgaben des Hygienekonzepts (z.B. Abstand, Maske, Testung)

Gesundheitszustand

- Liegt eines der folgenden Symptome vor, muss die Person dringend zu Hause bleiben bzw. einen Arzt kontaktieren: Husten, Fieber (ab 38° Celsius), Atemnot, Erkältungssymptome.
- Die gleiche Empfehlung liegt vor, wenn Symptome bei anderen Personen im eigenen Haushalt vorliegen.
- Bei positivem Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 im eigenen Haushalt muss die betreffende Person mindestens 14 Tage aus dem Trainings- und Spielbetrieb genommen werden. Aktuelle Empfehlungen gehen sogar in Richtung vier Wochen.
- Bei allen am Training/Spiel Beteiligten wird vorab der aktuelle Gesundheitszustand erfragt.



Nachweispflicht von Testung, Impfung oder Genesung

- In den Öffnungsschritten 1-3 ist für alle Personen ab 6 Jahren für den Zutritt (Zuschauer*innen) oder die Teilnahme (Spieler*innen, Trainer*innen, Schiedsrichter*innen, Teamoffizielle etc.) die Vorlage eines Impf- oder Genesungsnachweises oder ein negativer Test erforderlich.
- Gültig sind Test-Bescheinigungen:
 - von offiziellen Testzentren (max. 24 Stunden alt)
 - von Arbeitgebern oder anderen Dienstleistern (max. 24 Stunden alt)
 - von Schulen (max. 60 Stunden alt);
 - Hinweis: Schulen sind zur Bescheinigung einer Testung in der Schule auf Verlangen verpflichtet
- über eine vor Ort unter Aufsicht einer geeigneten Person durchgeführten Laien-Selbsttestung
- Nicht gültig sind Bescheinigungen von Eltern, etwa für die Grundschule ausgestellt
- Nachweise müssen nur eingesehen und nicht aufbewahrt werden
- Liegt die 7-Tage-Inzidenz fünf Werktag in Folge unter 35 entfällt die Test- bzw. Nachweispflicht für alle Beteiligten

Minimierung der Risiken in allen Bereichen

- Sollten Teilnehmende am Training/Spiel einer Risikogruppe (besonders Ältere und Menschen mit Vorerkrankung) angehören, werden Sie den Trainer oder Abteilungsleiter rechtzeitig informieren.
- Auch für Angehörige von Risikogruppen ist die Teilnahme am Training von großer Bedeutung, weil eine gute Fitness vor Komplikationen der Covid-19-Erkrankung schützen kann. Nicht zuletzt für sie ist es wichtig, das Infektionsrisiko bestmöglich zu minimieren.
- Fühlen sich Trainer oder Spieler aus gesundheitlichen Gründen unsicher in Bezug auf das Training oder eine spezielle Übung, werden sie auf eine Durchführung verzichten.

IV. Organisatorische Voraussetzungen

Es gelten immer die jeweils lokal gültigen Verordnungen und Vorgaben. Der Trainings- und Spielbetrieb ist in der Kommune behördlich gestattet.

Organisatorische Maßnahmen

- Hygienebeauftragter: Thomas Lerner; Mitglied im Vorstandsteam, E-Mail: t.lerner@t-online.de; Handy: 0173/6844634
- Hygienekonzept vorhanden
- Das Sportgelände wird in 3 Zonen unterteilt und darüber der Zutritt geregelt.



- Alle Trainer und verantwortlichen Vereinsmitarbeiter werden in die Vorgaben zum Trainings- und Spielbetrieb und die Maßnahmen des Vereins eingewiesen.
- Informationen werden im Vorfeld auch an gegnerische Mannschaften und die Schiedsrichter verteilt.

Kommunikation

- Vor Aufnahme des Trainings- und Spielbetriebs werden alle teilnehmenden Personen über die Hygieneregeln informiert. Dies gilt im Spielbetrieb für sämtliche Personen des Heimvereins, des Gastvereins, der Schiedsrichter und sonstiger Funktionsträger. Das Hygienekonzept wird hierzu jeweils an den Kabinen angebracht und kann auf der Webseite des Vereins eingesehen werden, sowie vorab an den Gastverein und Schiedsrichter gemailt werden.
- Alle weiteren Personen, welche sich auf der Sportstätte aufhalten, werden über die Hygieneregeln informiert. Hierzu erfolgt der Aushang des Hygienekonzepts am Eingangsbereich des Sportgeländes.
- Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, wird im Rahmen des Hausrechts der Zutritt verwehrt bzw. der Sportstätte verwiesen.
- Die Sportstätte hat ausreichend Wasch- und Desinfektionsmöglichkeiten.
- Das Hygiene-Konzept wird per E-Mail oder Whatsapp durch den jeweiligen Abteilungsleiter an alle Vereinsmitglieder, Trainer und Eltern geschickt.
- Bei Fragen kann sich jederzeit an den Hygienebeauftragten des Vereins gewandt werden.

V. Zonierung des Sportgeländes

Das Sportgelände wird in drei Zonen unterteilt und darüber der Zutritt von Personengruppen geregelt.

Zone 1: Spielfeld/Innenraum

In Zone 1 (Spielfeld inkl. Spielfeldumrandung) befinden sich nur die für den Trainings- und Spielbetrieb notwendigen Personengruppen:

- Spieler
- Trainer
- Funktionsteams
- Schiedsrichter
- Sanitäts- und Ordnungsdienst
- Ordner
- Hygienebeauftragter
- Ggf. Medienvertreter (siehe nachfolgende Anmerkung)



Sofern Medienvertreter im Zuge der Arbeitsausführung Zutritt benötigen, erfolgt dieser nur nach vorheriger Anmeldung beim Heimverein und unter Einhaltung des Mindestabstandes.

Zone 2: Umkleidebereich

In Zone 2 (Umkleidebereiche) haben nur die relevanten Personengruppen Zutritt:

- Spieler*innen
- Trainer*innen
- Teamoffizielle
- Schiedsrichter
- Hygienebeauftragter

Sicherheitsabstand muss immer eingehalten werden, es besteht Pflicht zum Tragen von medizinischen Masken oder FFP2 Masken (Ausnahme unter der Dusche)

Achtung: Die Kabinennutzung ist auch bei Inzidenzen unter 35 nur für getestete, genesene oder vollständig geimpfte Personen erlaubt, sofern sie von mehreren Personen gleichzeitig genutzt wird

Zone 3: Zuschauerbereich

Das Auf-/Anbringen von Markierungen unterstützt bei der Einhaltung des Abstandsgebots:

- Zugangsbereich mit Ein- und Ausgangsspuren sowie Abstandsmarkierungen
- Spuren zur Wegeführung auf der Sportanlage
- Abstandsmarkierungen auf den Plätzen der Zuschauer*innen
- Abstandsmarkierungen bei Bewirtung
- Unterstützende Schilder/Plakate werden aufgehängt, die bei der dauerhaften Einhaltung der Hygieneregeln helfen.

Sämtliche Bereiche der Sportstätte, die nicht unter die genannten Zonen fallen (z.B. Gesellschafts- und Gemeinschaftsräume, Gastronomiebereiche), werden separat betrachtet und auf Grundlage der lokal gültigen behördlichen Verordnungen betreiben.

Die Zone 3 „Zuschauerbereich“ bezeichnet sämtliche Bereiche der Sportstätte, die frei zugänglich und unter freiem Himmel (Ausnahme Überdachungen) sind.

Alle Personen in Zone 3 die die Sportstätte über einen offiziellen Eingang betreten haben, werden erfasst, damit im Rahmen des Spielbetriebs die anwesende Gesamtpersonenanzahl stets bekannt ist.



VI. Zusätzliche Maßnahmen für den Trainingsbetrieb

- Trainer und Abteilungsleiter informieren die Trainingsgruppen über die geltenden allgemeinen Sicherheits- und Hygienevorschriften.
- Den Anweisungen der Verantwortlichen (Trainer und Vereinsmitarbeiter) zur Nutzung des Sportgeländes ist Folge zu leisten.
- Die maximale Gruppengrößen gemäß Corona-Verordnung sind zu beachten, 20 Personen in Öffnungsstufe 1, zzgl. Trainer*innen, in Öffnungsstufe 2 eine Person pro 20 qm Fläche, in Öffnungsstufe 3 eine Person pro 10 qm Fläche
- sofern die Kontaktdaten in der Vereinsverwaltung vorliegen, genügt zur Datenerfassung eine Liste der Anwesenden, die vier Wochen aufbewahrt werden muss

Ankunft und Abfahrt

- Bei der Nutzung von Fahrgemeinschaften ist das Tragen einer medizinischen Maske vorgeschrieben.
- Bestenfalls umgezogen auf dem Sportgelände erscheinen. Beachtung des Mindestabstandes erlaubt. Das Tragen von Mund-Nase-Schutz wird empfohlen.

Auf dem Spielfeld

- Das Training muss gemäß Corona-Verordnung kontaktarm stattfinden. Ein fußballtypisches Training, mit Trainings- und Spielformen kann durchgeführt werden.
- Auf Übungsformen mit längerem engen Kontakt (1-gegen-1, Standard-Situationen sollte verzichtet werden.
- Bei Unterbrechungen, Anstehen etc. auf den Mindestabstand achten.

Auf dem Sportgelände

- Nutzung und Betreten des Sportgeländes ausschließlich für die eigene Teilnahme am Training.
- Zuschauende Begleitpersonen sind unter Einhaltung des Mindestabstands möglich, diese unterliegen aber auch der Pflicht zur Vorlage eines Test- Impf- oder Genesenachweises.
- Die Nutzung von Kabinen ist erst ab Öffnungsschritt 2 erlaubt, die Absprache mit der Kommune wird hinsichtlich Abstandsgebot, Maskenpflicht ggf. Testpflicht empfohlen.
- Mannschaftsbesprechungen bestenfalls draußen durchführen und Sicherheitsabstand wahren.



VII. Maßnahmen für den Spielbetrieb (Meisterschaft, Pokal, Freundschaftsspiele)

Auch für den Spielbetrieb gelten die Vorgaben der aktuellen Corona-Verordnung. Der Trainings- und Spielbetrieb ist in der Kommune behördlich gestattet.

Allgemein

Die Organisation von Grundlagen der Hygienemaßnahmen (Desinfektionsmittel-Spender, Seife, Einmal-Handtücher, Hinweis-Beschilderung) ist gegeben.

Anreise der Teams und Schiedsrichter zum Sportgelände

- Anreise der Teams und Schiedsrichter mit mehreren Fahrzeugen wird empfohlen. Fahrgemeinschaften sollten soweit möglich minimiert werden. Insbesondere bei Anreise in Mannschaftsbussen/-transportern werden die geltenden Abstandsregelungen und Hygienevorgaben beachtet.
- Die Anreise der Schiedsrichter mit Gespannen kann mit max. 2 Fahrzeugen erfolgen.
- Die allgemeinen Vorgaben bezgl. Abstandsregelungen etc. sind einzuhalten.

Kabinen (ab Öffnungsstufe 2)

- Der Aufenthalt in den Kabinen ist auf ein notwendiges Minimum zu beschränken
- Mindestabstand von 1,5m muss eingehalten werden; dringende Empfehlung, angrenzende, freie Räumlichkeiten als zusätzliche Umkleiemöglichkeiten zu nutzen, ggf. räumliche oder zeitliche Aufsplittung der Kabinennutzung, z.B. Startelf – Torspieler*innen – Ersatzspieler*innen.
- Zeitliche Aufsplittung der Kabinennutzung: Es dürfen immer maximal 8 Personen gleichzeitig in die Kabine (Aufteilung wird vom Trainer/Abteilungsleiter geregelt)
- In den Kabinen (Umkleidebereich) ist das Tragen von medizinischen Masken vorgeschrieben.
- Keine Mannschaftsansprachen in der Kabine. Diese werden im Freien, unter Einhaltung des Mindestabstands durchgeführt. Auf eine persönliche Vorstellung der Schiedsrichter in der Mannschaftskabine wird verzichtet.
- Kabinen werden nach jeder Nutzung gründlich (Empfehlung mind. 10 Minuten) gelüftet. Verantwortlich hierfür ist der jeweilige Hygienebeauftragte.

Duschen/Sanitärbereich

- Abstandsregeln gelten auch in den Duschen.
- Einzelne Duschen werden gesperrt/abgedreht. (nur 3 Personen gleichzeitig unter Einhaltung des Mindestabstands)



- Die sanitären Anlagen sind regelmäßig zu reinigen (täglich) und zu lüften, bei mehreren Spielen am Tag ggf. auch zwischen den Spielen.
- Es wird empfohlen, wenn möglich zu Hause zu duschen.

Weg zum Spielfeld

- Die Mindestabstandsregelung auf dem Weg zum Spielfeld muss zu allen Zeitpunkten (zum Aufwärmen, zum Betreten des Spielfeldes, in der Halbzeit, nach dem Spiel) angewendet werden. Für die Spieler und Betreuer besteht ein eigener, ausgewiesener Zugangsbereich zum Spielfeld.
- Zeitliche Entzerrung der Nutzung.

Spielbericht

- Das Ausfüllen des Spielberichtes-Online vor dem Spiel inklusive der Freigabe der Aufstellungen erledigen die Mannschaftsverantwortlichen nach Möglichkeit jeweils im Vorfeld bzw. auf eigenen (mobilen) Geräten. Der Schiedsrichter sollte nach Möglichkeit ebenso den Spielbericht an seinem eigenen (mobilen) Gerät ausfüllen.
- Werden vor Ort Eingabegeräte von mehreren Personen benutzt, wird sichergestellt, dass unmittelbar nach Eingabe der jeweiligen Person eine Handdesinfektion möglich ist.
- Alle zum Spiel anwesenden Spieler*innen und Betreuer werden auf dem Spielberichtsbogen genauestens eingetragen, um die Anwesenheit zu dokumentieren.

Aufwärmen

- Jede Mannschaft bekommt eine Platzhälfte.

Ausrüstungs-Kontrolle

- Equipment-Kontrolle im Außenbereich durch den Schiedsrichter.
- Wenn hierbei kein Mindestabstand gewährleistet werden kann, sollte der Schiedsrichter(-Assistent) hierbei einen Mund-Nase-Schutz tragen.

Einlaufen der Teams

- Zeitlich getrenntes Einlaufen bzw. kein gemeinsames Sammeln und Einlaufen.
- Kein „Handshake“
- Kein gemeinsames Aufstellen der Mannschaften
- Keine Escort-Kids
- Keine Maskottchen
- Keine Team-Fotos (Fotografen nur hinter Tor und Gegengerade)



- Keine Eröffnungsinszenierung

Trainerbänke/Technische Zonen

- Alle auf dem Spielbericht eingetragenen Betreuer haben sich während des Spiels in der Technischen Zone des eigenen Teams aufzuhalten. Ist bei Spielen (z.B. Kleinfeld) die Kennzeichnung einer Technischen Zone nicht möglich, halten sich alle Betreuer an der Seitenlinie auf, wobei Heim- und Gastmannschaft jeweils die gegenüberliegende Spielfeldseite benutzen sollten.
- In allen Fällen ist nach Möglichkeit auf den Mindestabstand zu achten, falls dies nicht möglich ist, wird dringend empfohlen, einen Mund-Nase-Schutz zu tragen.
- Nutzung jedes 2. oder 3. Sitzes (der Mindestabstand von 1,5 m ist zu gewährleisten). Hierzu werden Bänke in Erweiterung der Ersatzbänke in die Zone aufgenommen und abgesperrt.

Während dem Spiel

- Auf Abklatschen, In-den-Arm-Nehmen und gemeinsames Jubeln mit Körperkontakt ist zu verzichten.
- Rudelbildung o.ä. ist zu unterlassen.

Halbzeit

- In den Halbzeit- bzw. Verlängerungspausen verbleiben nach Möglichkeit alle Spieler, Schiedsrichter und Betreuer im Freien.
- Falls kein Verbleib im Freien möglich ist, muss auf die zeitversetzte Nutzung der Zuwege zu den Kabinen geachtet werden (Mindestabstand einhalten).

Nach dem Spiel

- Keine Pressekonferenzen
- Abreise Teams: räumliche und zeitliche Trennung der Abreise.

Zuschauer

- Strikte Kontrolle und Einhaltung der zulässigen Zuschauerzahlen (erlaubte Anzahl je nach Öffnungsschritt).
- Klare und strikte Trennung von Sport- und Zuschauer -Bereichen (siehe Zonierung).
- In allen Innenbereichen (z.B. Toiletten) gilt Maskenpflicht.
- Möglichkeiten zum Händewaschen und/oder desinfizieren sind zu stellen.



- Generell 1,5 m Abstand zwischen Zuschauer – einzige Ausnahme: Personen aus einem gemeinsamen Haushalt. Abstandsmarkierungen werden soweit möglich vorgenommen.
- Unterstützende Schilder/Plakate helfen bei der dauerhaften Einhaltung der Hygieneregeln.
- Zuschauer/Eltern über Hygienekonzept informieren (Aushang vorhanden, Webseite) und diese bitten, erst zu Spielbeginn zu erscheinen.
- Erfassung der Kontaktdaten (Vor- und Nachname, Datum und soweit vorhanden Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse) der anwesenden Zuschauer
- Zur Nachverfolgung mgl. Infektionsketten
- Datenerhebung gem. CoronaVO § 6

VIII. Gastronomie

- Klare und strikte Trennung von Sport- und Gastronomie-Bereich.
- Für gastronomische Angebote/Bereiche gelten die allgemeinen Vorgaben der Corona-Verordnung!
- Anwesenheitslisten im Gastrobereich müssen geführt werden.
- Für Personen, die im Gastrobereich tätig sind, werden entsprechende Infektionsschutzmaterialien wie Einweghandschuhe und Desinfektionsmittel bereitgestellt.
- Freiwilligkeit der Wiederaufnahme.

IX. Links

- Land Baden-Württemberg:
<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/>
- Corona-Verordnung Sport
https://km-bw.de/CoronaVO+Sport+ab+1_+Juli
- Deutscher Olympischer Sportbund (DOSB)
<https://www.dosb.de/medien-service/coronavirus/>
- Deutsche Sportjugend (DSJ)
<https://www.dsj.de/informationen-zum-umgang-mit-demcorona-virus>
- Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA)
<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/>
- Robert-Koch-Institut (RKI)
https://www.rki.de/DE/Home/homepage_node.html
https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html
- Bundesregierung
<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus>



X. Haftung

Haftungshinweis

Bei Wiederaufnahme des Trainings ist zwar jeder Verein dafür verantwortlich, die geltenden Sicherheits- und Hygienebestimmungen einzuhalten und den Trainings- und Spielbetrieb entsprechend der jeweils geltenden Verfügungslage zu organisieren, eine generelle Haftung für eine Ansteckung mit dem Corona-Virus im Rahmen des Trainings trifft Vereine und für die Vereine handelnde Personen aber nicht. Es ist klar, dass auch bei Einhaltung größtmöglicher Sicherheits- und Hygienestandards eine Ansteckung sich nicht zu 100 Prozent vermeiden lässt (weder im Training/Spiel noch bei sonstiger Teilnahme am öffentlichen Leben). Die Vereine haften nicht für das allgemeine Lebensrisiko der am Training beteiligten Personen. Eine Haftung kommt nur in Betracht, wenn dem Verein bzw. den für den Verein handelnden Personen ein vorsätzliches oder fahrlässiges Fehlverhalten vorzuwerfen ist und gerade dadurch Personen zu Schaden kommen. Die Beweislast für ein solches Fehlverhalten und einen darauf basierenden Schaden trägt grundsätzlich derjenige, der den Verein/die handelnden Personen in Anspruch nehmen möchte.

XI. Rechtliches

Die vorherigen Bestimmungen sind nach bestem Wissen erstellt. Eine Haftung bzw. Gewähr für die Richtigkeit der Angaben kann nicht übernommen werden. Es ist stets zu beachten, dass durch die zuständigen Behörden oder Eigentümer bzw. Betreiber der Sportstätte weitergehende oder abweichende Regelungen zum Infektionsschutz sowie Nutzungsbeschränkungen getroffen werden können. Prüfen Sie dies bitte regelmäßig. Diese sind stets vorrangig und zu beachten.

Die Ausführungen beziehen sich auf alle Geschlechter. Aus Gründen der Lesbarkeit wird nur die männliche Form genannt.

Ellwangen, den 23.06.2021

Das Vorstandsteam des SV Ellwangen e.V.
Torsten Härle
Nico Lauber
Thomas Lerner



XII. Anhang

Was ist im Fußball erlaubt?

Stand: 14.06.2021



7-Tage-Inzidenz im Landkreis/Stadtkreis	Regelung / Lockerung	Testpflicht (ab 6 Jahren) ⁽⁵⁾	Zuschauer (im Freien)
Inzidenz > 100 Bundesnotbremse	Unter 14 Jahre: Kontaktloses Training in Gruppen bis 5 Kinder Ab 14 Jahre: Sportstätten geschlossen	Trainer*in	
Öffnungsstufe 1 ⁽¹⁾	Training in Gruppen bis zu 20 Personen + Trainer*in; Spielbetrieb mit bis zu 20 Sportler*innen	Alle	100
Öffnungsstufe 2 ⁽²⁾	Gruppengröße erweitert sich auf eine Person pro 20m ² Spielbetrieb ohne Teilnehmerbegrenzung	Alle	250
Öffnungsstufe 3 ⁽³⁾ oder Inzidenz <50 ⁽⁴⁾	Gruppengröße erweitert sich auf eine Person pro 10m ² Spielbetrieb ohne Teilnehmerbegrenzung	Alle	500
Inzidenz <35 ⁽⁴⁾	Wegfall der Testpflicht für den Sportbetrieb im Außenbereich	Keine	750

i Test- und Hygienekonzept sind verpflichtend. Weitere Informationen und FAQ: www.wuerttfv.de/corona

⁽¹⁾ 7-Tage-Inzidenz muss fünf Werktage in Folge unter 100 liegen

⁽²⁾ 7-Tage-Inzidenz muss nach Inkrafttreten von Öffnungsschritt 1 14 Tage in Folge unter 100 liegen und eine sinkende Tendenz aufweisen

⁽³⁾ 7-Tage-Inzidenz muss nach Inkrafttreten von Öffnungsschritt 2 weitere 14 Tage in Folge eine sinkende Tendenz aufweisen

⁽⁴⁾ 7-Tage-Inzidenz muss fünf Tage in Folge unter dem jeweiligen Wert liegen

⁽⁵⁾ Genesene oder vollständig geimpfte Personen sind von der Testpflicht ausgenommen



Zoneneinteilung

